

Entlastung für pflegende Angehörige

Im ersten Teil der Vortragsreihe Pflege ging es um Rente, Pflege neben der Arbeit, Kuransprüche und Selbsthilfegruppen

Hendrik Schulze Zumhülsen

Hemer. Als „Deutschlands größter Pflegedienst“ werden oft die Angehörigen zusammengefasst, die sich im Alter oder neben der Arbeit um ihre pflegebedürftigen Eltern, Verwandte oder Freunde kümmern. Diese Aufgabe ist mit großen Belastungen und einer großen Verantwortung verbunden. Welche Entlastungen und Möglichkeiten die Gesetze sowie die Kranken- und Pflegekassen bieten, haben am Mittwoch Expertinnen aus der Pflegeberatung und den Wohlfahrtsverbänden im Alten Amtshaus erläutert. Dabei ging es auch um die gelebte Praxis.

„Man macht es aus Liebe, man macht das aus Verantwortung. Aber es ist doch eine enorme Belastung“, führte Marijke Noisten von der Fachstelle Senioren und Behinderte der Stadt Hemer in die Vortragsreihe ein. Wie der Gesetzgeber die Pflegezeit anrechnet und was Angehörige für Möglichkeiten neben der Arbeit haben, schilderten darauf Sabine Gräfe-Meyer von der Pflegeberatung Compass und Angela Lindenberg von der Pflegeberatung des Märkischen Kreises.

Pflegende können Rentenpunkte sammeln

Durch die Pflege von Angehörigen können die Pflegenden zum Beispiel Rentenpunkte sammeln. Dafür müssen sie dies bei der Pflegeversicherung oder der privaten Versicherung beantragen. Mindestens Pflegegrad 2 muss die zu pflegende Person für einen Anspruch haben. Zudem müssen zehn Stunden nachgewiesen werden. Auch nach der Rente ist dies möglich. „Das sollte man auf jeden Fall mal durchrechnen lassen“, wies Sabine Gräfe-Meyer auf die Rentenberatung hin.



Zum Thema Pflegende Angehörige haben Marijke Noisten (v. li.) von der Fachstelle Senioren und Behinderte, Angela Lindenberg von der Pflegeberatung des Märkischen Kreises, Sabine Gräfe-Meyer von der Pflegeberatung Compass, Kurvermittlerin Inci Atay von der Caritas und Tina Stahlschmidt vom Verbund Der Paritätische NRW im Alten Amtshaus informiert.

HENDRIK SCHULZE ZUMHÜLSEN

Für Arbeitende gebe es verschiedene Möglichkeiten, sich temporär von der Arbeit freistellen zu lassen. Zehn Tage im Jahr stehen Pflegenden auch kurzfristig zu, wenn ein naher Angehöriger akut erkrankt und gepflegt werden muss. Mit dieser Zeit sollen die Betroffenen die Pflege organisieren und sichern. „Dabei ist es auch möglich, dass sich zum Beispiel Geschwister die Pflegezeit teilen“, erklärte die Pflegeberaterin von Compass. Insgesamt seien dabei aber nur zehn Tage für eine zu pflegende Person möglich. Die Kasse übernimmt dabei 90 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Fast jeder Arbeitnehmer habe zudem das Recht auf eine Pflegezeit von bis zu sechs Monaten. Dabei

wird der pflegende Angehörige unbezahlt freigestellt, muss sich diese Auszeit also auch leisten können. „Der Arbeitgeber muss die Stelle oder die Stellenanteile bei einer teilweisen Freistellung aber freihalten und darf während der Pflegezeit auch nicht kündigen“, so Sabine Gräfe-Meyer. Bei der Familienpflegezeit ist sogar ein Zeitraum von bis zu 24 Monaten möglich. Für die Pflegezeit von sechs Monaten muss der Betrieb 15 Beschäftigte haben, für die Familienpflegezeit mindestens 25 Beschäftigte.

Um die Zeit der unbezahlten Pflegezeit zu überbrücken, können Arbeitnehmer mit über 15 Wochenstunden Arbeitszeit ein zinsfreies Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Auf-

gaben beantragen. Dieses müssen sie nach der Freistellung wieder zurückerzahlen. „Diese Möglichkeit wird jedoch kaum genutzt“, merkte Angela Lindenberg von der Pflegeberatung des Märkischen Kreises dazu an.

Pflegeschulungen im häuslichen Bereich

In der Regel von den Kassen übernommen werden auch Pflegeschulungen. Jedoch sieht es mit dem Angebot schlecht aus. „Im Nordkreis ist mir nichts bekannt. Die Märkischen Kliniken in Lüdenscheid bieten eine Pflegeschulung aber an“, gab Angela Lindenberg Einblicke in die Praxis. Auch mobile Pflegedienste könnten Pflegeschulungen im häuslichen Bereich anbieten.

Bei den Diensten fehle es aber meistens an Zeit.

Damit pflegende Angehörige sich auch einmal erholen können, gibt es den Anspruch auf eine Kur. Inci Atay, Kurvermittlerin für pflegende Angehörige der Caritas Iserlohn, Hemer, Menden, Balve, informierte über die Rahmenbedingungen für die ärztlich angeordnete und von den Krankenkassen genehmigte Kur. Drei Wochen dauere die Erholungsmaßnahme, alle vier Jahre könne man eine Kur beantragen. „Wenn die Angehörigen an ihre Belastungsgrenze stoßen, ist das aber auch vorher möglich“, erklärte die Kurvermittlerin. Marijke Noisten appellierte: „Warten sie damit nicht, bis sie den Kopf unter dem Arm tragen. Als pflegende Angehörige sind sie die stützende Säule.“

Raus aus der Isolation durch die Pflegeselbsthilfegruppe

Eine andere Art von Auszeit können die Pflegeselbsthilfegruppen darstellen. „Man kommt aus der Isolation raus, in die man sich als pflegender Angehöriger manchmal bringt“, sagte Tina Stahlschmidt vom Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe vom Wohlfahrtsverbund Der Paritätische NRW. Die Gruppe könne ein Gesprächskreis sein, aber auch eine Knobelrunde oder Sportgruppe. In den vergangenen zwei Jahren hat sie vergeblich versucht, eine Gruppe in Hemer zu gründen. Nun sollen aber bald zwei Pflegeselbsthilfegruppen entstehen.

Die Vortragsreihe Pflege im Alten Amtshaus geht am Mittwoch, 22. Oktober, mit dem Thema „Leistungen der Pflegeversicherung I“ (Pflegegesetz) und in der Folgewoche am Mittwoch, 29. Oktober, mit „Leistungen der Pflegeversicherung II“ (Tages-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege) weiter.